

Stadt Haslach

Ortenaukreis

1. Änderung

der Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für B.-W. (GemO) i.d.F. vom 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 21.07.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Die Grenzen eines Teilgebietes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“, im Lageplan vom 17. Sept. 1987 dargestellt, werden um einen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 2210 entlang dem Mühlbachweg erweitert.
2. Die Textlichen Festsetzungen, Bestandteil der Satzung vom 10. Nov. 1987, werden in A) Ziff. 5 und um nachrichtlich übernommene Festsetzungen (C) ergänzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“ von Flst.Nr. 1845 bis 2226 werden gem. beil. Lageplan vom 17. Febr. 1998 mit der in § 1 erwähnten Erweiterung dargestellt.

§ 3

Bestandteile der Satzung

1. Lageplan vom 17.09.1987 bzw. Erweiterung vom 17.02.1998
 2. Textliche Festsetzungen vom 10. Nov. 1987 mit Ergänzung vom 21. Juli 1998
- Die Begründung vom 08.10.87 ist der Satzung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haslach i.K. am **31. Juli 1998** **rechtsverbindlich.**

77716 Haslach i.K., 31. Juli 1998

Stadtbauamt:

Göhringer

77716 Haslach i.K., 21. Juli 1998

Stadt Haslach i.K.



Heinz Winkler
Bürgermeister



Stadt Haslach

Ortenaukreis



1. Änderung der Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“

hier: Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen“ zur Satzung vom 10. Nov. 1987

Die „Textlichen Festsetzungen“ zur Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“ werden wie folgt ergänzt:

A.) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5. Höhenlage der baulichen Anlagen

Bisher:

1. Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der Erdgeschoßfußbodenhöhe gemessen über NN. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe des Gebäudes darf höchstens 1,00 m über der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Zusätzlich (neu):

2. Unterkante Kellerfußboden muß über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

Ausnahmen davon sind zulässig, wenn diese entsprechend begründet werden, wobei dann die baulichen Anlagen unterhalb des höchsten bekannten Grundwasserstandes wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind.

Soweit bauliche Maßnahmen unterhalb des mittleren GW-Standes vorgesehen sind, ist hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis und somit die Durchführung eines wasserrechtl. Verfahrens erforderlich.

C.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1. Wassergefährdende Stoffe

Falls der Grundwasserstand im Plangebiet zeitweise höher liegt als zwei Meter unter Geländeneiveau, ist - um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden - für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS), sowie die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TrbF).

2. Altlasten/Erdarbeiten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Haslach, den 21. Juli 1998

Stadt Haslach



Heinz Winkler
Bürgermeister

S t a d t H a s l a c h i . K .

O r t e n a u k r e i s

B E G R Ü N D U N G

=====

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Schnellingen" im Bereich der Grundstücke von Flst. Nr. 1845 bis 2226 bzw. 2236.

Nach Prüfung von zwei Bauvoranfragen zur Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 1846, das im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, hat das Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt, daß die Frage der Bebaubarkeit mit Einfamilienhäusern im Rahmen einer Abrundungssatzung zu regeln ist.

Infolge weiterer Bauabsichten im Stadtteil Schnellingen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 29. Sept. 1987 eine Ausdehnung des Geltungsbereiches bzw. eine Einbeziehung weiterer Grundstücke bis zu den Grundstücken Flst.Nr. 2226 bzw. 2236 in die Abrundung beschlossen, um damit bereits jetzt die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung zu schaffen.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des abgerundeten Teilgebietes wird bei der anstehenden Fortschreibung durchgeführt.


Die Begründung wird der Abrundungssatzung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

Sie wird damit nicht rechtsverbindlich.

Haslach i.K., den 08. Oktober 1987



Stadt Haslach i.K.


(Winkler)
Bürgermeister